



Recht haben - Recht bekommen.

DDr. Armin Sparrer
Rechtsanwalt

Verkehrssicherungspflicht im Supermarkt

In einem Supermarkt rutschte eine Kundin auf einem Abdeckblech aus, das bei Wartungsarbeiten von einem Mitarbeiter eines Reparaturunternehmens achtlos auf dem Fliesenboden vor den Regalen liegen gelassen wurde, und verletzte sich dabei. Das Blechstück war cirka 1,2 m lang, 20 cm breit und an den Seiten ca. 1 bis 2 cm aufgebogen. Das dunkelbraune Blechstück hob sich von dem helleren Fliesenboden deutlich ab. Rund 20 cm daneben lag auch ein zusammengerolltes Kabel. Im Geschäftslokal waren keine Warnschilder wegen der Reparaturarbeiten aufgestellt oder sonstige Absicherungsmaßnahmen vorhanden (8Ob78/22m).

Der konkrete Inhalt einer Verkehrssicherungspflicht hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist vor allem, welche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr möglich und zumutbar sind (RS0110202, RS0111380) und ob eine Gefahr für einen sorgfältigen Menschen erkennbar war (8Ob78/22m).

Nach der herrschenden Rechtssprechung wird mit dem Herumliegen eines Blechstücks auf dem glatten Fliesenboden in einem von Kunden frequentierten Gangbereich eine nicht für jedermann erkennbare Gefahrenquelle geschaffen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Kunden, die ein Geschäft zum Einkaufen betreten, ihre Blicke vornehmlich auf die Verkaufsregale richten werden.

Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich im Anlassfall nicht aus dem Fehlen von Warnungen vor den Reparaturarbeiten, sondern aus der unnötigen, fahrlässigen Schaffung einer leicht vermeidbaren Gefahrenquelle durch die dem Geschäftsbetreiber nach § 1313a ABGB zurechenbaren Handwerker.

Rechtsvertretung in zivil-, verwaltungs-, straf- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

S

Armin Sparrer

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg

Tel.: +43 699 10 29 83 69

E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at

Web: www.ra-sparrer.at